

Vereinfachung beseitigt werden, indem man übereinstimmend mit dem Einkommensteuergesetz den Abzug der im Zusammenhang mit dem gewerblichen Unternehmen stehenden Schulden gestattet.

Die Ertragsabgabe beträgt:

Für die ersten angefangenen oder vollen	10000 Mk.	$\frac{3}{4}$ ‰
" " weiteren angefangenen " "	15000 "	1 "
" " " " " " " "	25000 "	$1\frac{1}{2}$ "
" " " " " " " "	50000 "	2 "

und steigt bis 3 ‰.

Für die Ermittlung der Kapitalsteuer sind die Schätzungen des Anlage- und Betriebskapitals, wie sie die bei den Finanzämtern nach dem Reichsbewertungsgesetz gebildeten Gewerbeausschüsse für die Reichsvermögensteuer vorgenommen haben, maßgebend. Es sind dies die sogenannten Einheitswerte; sobald diese Einschätzungsunterlagen zu gehen, muß man sie sorgfältig prüfen, da sie von weitgehender Bedeutung sind.

Bei der Gewerbesteuer dürfen die Schulden, die zur Gründung und Erwerbung des Betriebes, also die Darlehensschulden, nicht abgezogen werden, wohl aber die Warenschulden.

Die Kapitalabgabe beträgt:

Für die ersten angefangenen oder vollen	10000 Mk.	$\frac{1}{2}$ ‰
" " weiteren angefangenen " "	15000 "	$\frac{3}{4}$ "
" " " " " " " "	25000 "	1 "
" " " " " " " "	50000 "	$1\frac{1}{4}$ "
" " " " " " " "	400000 "	$1\frac{1}{2}$ "

und steigt bis 2 ‰.

Die Steuer wird in vier gleichen Raten erhoben, nämlich am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März. Hierin liegt eine wesentliche Vereinfachung gegenüber den früheren Steuerterminen.

Die sächsische Gewerbesteuer ist ebenso wie z. B. die württembergische eine Staatssteuer, während Preußen die Gewerbesteuer ganz den Gemeinden überlassen hat. Zwar können die Gemeinden in Sachsen eine Zuschlagssteuer zur Gewerbesteuer erheben, dieser Zuschlag darf aber 150 ‰ der Staatssteuer nicht übersteigen. Und in dieser Festlegung der Zuschlagsgrenze liegt für die Gewerbetreibenden eine große Beruhigung, welche die preußische Gewerbesteuererhebung ihren Steuerpflichtigen auch zuteil werden lassen sollte.

Die Umwandlung einer Handelsfirma in eine G. m. b. H.

Von Syndikus Wentzel, Berlin.

Im Gegensatz zur Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, deren Inhaber bzw. Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Firma haften, haftet die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ — wie die offizielle Bezeichnung lautet — nur mit ihrem Stammkapital, ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft, während die Gesellschafter keine persönliche Haftung übernehmen, es sei denn, das sie in dem einen oder anderen Falle durch besonderes Rechtsgeschäft die Bürgschaft für die G. m. b. H. übernommen haben.

Zur Gründung einer G. m. b. H. sind mindestens zwei Personen — Gesellschafter — und ein Geschäftsführer notwendig. Es können aber nicht nur mehrere Geschäftsführer, die nur Kollektivzeichnung haben, sondern auch die Gesellschafter können selbst zu Geschäftsführern bestellt werden. Daraus ergibt sich schon von selbst, daß eine offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft ohne weiteres in eine G. m. b. H. übergeführt werden können. Die Gründer bzw. Gesellschafter begeben sich zu einem Notar und schließen bei diesem den Gesellschaftsvertrag, in dem alle die Rechte und Pflichten der Gesellschaften regelnden Fragen von vornherein festgelegt werden sollen. Insbesondere muß dieser die Namen der Gesellschafter, die Höhe des Stammkapitals und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellschafter, Zeitdauer der Gesellschaft, sowie den Zweck und Sitz der Gesellschaft enthalten. Zweck kann alles sein, was erlaubt ist. Eine bestehende Firma kann in die G. m. b. H. eingebracht, d. h. für Rechnung der G. m. b. H. fortgeführt werden, doch muß zu diesem Zwecke für die Handelsfirma eine Schlußbilanz und die G. m. b. H. eine Eröffnungsbilanz gefertigt werden. Diese ist überhaupt in jedem Falle aufzustellen, doch vom Notar nicht nachzuprüfen. Ebenso ist der Notar nicht gehalten, zu prüfen, ob von den einzelnen Gesellschaftern die im Vertrage vorgesehenen Stammeinlagen auch tatsächlich geleistet sind bzw. werden, und ob überhaupt die im Gesellschaftsvertrage angegebene Summe vorhanden ist. Dies ist Sache des Geschäftsführers, der die Bilanz und die Liste der Gesellschafter — diese alljährlich — dem Registergericht einzureichen hat und für die Richtigkeit seiner Angaben haftet. Sowohl der Gesellschaftsvertrag, die Bestellung des Geschäftsführers und die Anmeldung zum Handelsregister sind notariell zu machen. Solange eine G. m. b. H. nicht eingetragen ist, gilt sie als nicht bestehend, und derjenige, der im Namen der G. m. b. H.

kontrahiert, haftet persönlich, wie andererseits die G. m. b. H. nicht haftet. Die Bildung und Verteilung der Anteile erfolgt im Gesellschaftsvertrage. Eine Teilung von Geschäftsanteilen kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. der Generalversammlung erfolgen, dagegen können die einzelnen Gesellschafter ihre Anteile abtreten, doch muß dies notariell geschehen. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auch dies nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen darf. Bei der Ueberführung einer bestehenden Firma in eine G. m. b. H. kann die Uebernahme der Passiva und Aktiva oder auch nur der Passiva ausgeschlossen werden. In diesem Falle haftet also die G. m. b. H. nicht für die Schulden der alten Firma. Im ersteren Falle jedoch ja, und ferner werden die bisherigen Inhaber der umgewandelten Firma nicht von der gesetzlichen Haftung frei, es sei denn, daß die Gläubiger sich mit der Schuldübernahme durch die G. m. b. H. ausdrücklich einverstanden erklären. Dagegen aber haften die früheren Inhaber nicht für die Verbindlichkeiten, die nach der Umwandlung entstehen.

Soweit die Gesellschafter nicht Geschäftsführer sind, haben sie mit der Führung der Geschäfte nichts zu schaffen und können auch die G. m. b. H. nicht rechtsverbindlich verpflichten. Vertreten wird die G. m. b. H. lediglich durch den bzw. die Geschäftsführer. Dieser kann nur durch Beschluß der Generalversammlung und aus zwingenden Gründen abberufen werden, doch muß sofort ein neuer bestellt werden, weil sonst die ganze G. m. b. H. ein Körper ohne Kopf ist. Die Gesellschafter haben das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung, Bücher usw. zu nehmen und die Gewinn- und Verlustverteilung zu regeln. Die jeweils durch den Geschäftsführer einzuberufende Generalversammlung mit zweiwöchiger Ladefrist unter der gleichzeitigen Mitteilung der Tagesordnung — bestehend aus allen Gesellschaftern — ist die oberste Instanz für alle die G. m. b. H. betreffenden Fragen und hat auch über die Auflösung bzw. Liquidation bzw. die Konkursanmeldung zu entscheiden. Die Protokolle dieser Generalversammlungen, die ebenfalls der Beiziehung eines Notars bedürfen, sind vom Geschäftsführer dem Registergericht einzureichen, der notfalls auch die Eröffnung des Konkurses zu beantragen hat. Hierzu ist er sogar verpflichtet, wenn eine Zahlungsunfähigkeit bzw. Ueberschuldung vorliegt und Aussicht auf Behebung nicht besteht. Wird die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen, so ist ein Liquidator zu bestellen und die Eintragung der Liquidation und des Liquidators beim Registergericht anzumelden. Es folgt dann das sogenannte Sperrjahr, binnen welcher Zeit der Liquidator öffentlich alle diejenigen, die der G. m. b. H. etwas schulden oder Forderungen an sie haben, auffordern muß, sich bei ihm zu melden. Die Gesellschaft firmiert dann „G. m. b. H. in Liquidation“. Nach Ablauf des Sperrjahres gilt die Gesellschaft als aufgelöst und wird im Handelsregister gelöscht. Das Gesellschaftsvermögen wird in die Gesellschafter prozentual ihrer Beteiligung eingeteilt. Forderungen, die dann noch gegen die G. m. b. H. bestehen bzw. bestanden haben, aber dem Liquidator nicht angezeigt waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, weil ja die G. m. b. H. als juristische Person nicht mehr besteht, die Gesellschafter wiederum keine persönliche Haftung haben.

Der Geschäftsführer haftet nur den Gesellschaftern gegenüber, doch kann auch in bestimmten Fällen eine Haftung gegenüber den Gläubigern derselben konstruiert werden, insbesondere wohl dann, wenn er in betrügerischer Weise gehandelt hat, respektiv zu seinem eigenen Vorteil, und nur die G. m. b. H. vorschob. Auch dann dürfte eine persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers erfolversprechend sein, sofern bei ihm etwas zu holen ist, wo er im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Engagements zum Vorteile der Gesellschaft einging, denn auch hier läge Betrug vor. Es ist hierfür nicht notwendig, daß er selbst einen Vorteil sich verschaffte, sondern jeder dritten Person, in diesem Falle der Gesellschaft. Zumeist wird aber beim Geschäftsführer der verschiedenen G. m. b. H. wenig oder nichts zu holen sein, und ferner dürfte Vorbedingung für den zivilrechtlichen Regressanspruch eine Bestrafung wegen Betruges sein. Daß letzteres zumeist bei der Einstellung unserer Strafbehörden sehr schwer ist, dürfte bekannt sein. Und doch gibt auch § 263 Str.-G.-B. die Möglichkeit hierzu, denn die Absicht, „sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“, kann zumeist auf Grund der Handelsbücher festgestellt werden. Geht aus dieser hervor, daß bei Eingehung der besagten Engagements gar keine Aussicht bestand, diese abzudecken, so dürfte sich, zumal zumeist der Erlös aus diesen Engagements auch nicht mehr vorhanden sein dürfte, hieraus die Absicht des Betruges leicht folgern lassen. Daß der verschaffte Vorteil — es braucht nicht immer ein materieller zu sein — rechtswidrig ist, ist lediglich die logische Folgerung dieser Konstruktion. In den meisten Fällen wird sich aber auch über die Auskunfteien das Tatbestandsmaterial der „Vorspielung falscher Tatsachen“ be-

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**